

Ein Kriminalfall aus der Hessischen Provinz

Am 29sten November 1833 fiel das Urteil in einem an sich unspektakulären Fall, der sich im nordhessischen Bergland ereignete - und nicht wirklich erwähnenswert ist ... allerdings gilt er in der Rechtsgeschichte Hessens als so bedeutend, dass man ihn in eine Sammlung "bemerkenswerter Fälle" des Widerrufungsgerichtes Kassel aufnahm.

Am 10ten November 1831 machte der Einwohner Franz Vogt von Epterode bei dem Justizamte in Lichtenau die Anzeige, dass "am Tage zuvor sein 17 Jahre alter Sohn, welcher mit Schuhnägeln einen Handel treibe und durch den Wald bei Romrode gekommen, räuberisch angefallen und durch einen Schnitt am Halse verletzt" sei¹.

Es gibt dabei um einen jungen Mann aus Fürstenhagen, einem Ort zwischen Kassel und Eschwege, der angeklagt wurde, einen herumreisenden Händler namens Johannes Vogt verletzt zu haben. Der Vorfall ereignete sich im November 1831.

"... Vor dem Justizamte Großalmerode [heute ist es für den wenig bewanderten Durchquerer der Stadt kaum vorstellbar, dass Großalmerode eine solche Bedeutung hatte, dass man sogar ein Justizamt installiert hatte] vernommen gab der Verwundete Johannes Vogt, 17 Jahre alt, Folgendes an:

Mit Schuhnägeln handelnd sei er am 9ten Nov um 10 Uhr Morgens nach Fürstenhagen gekommen und nach Romrode [Rommerode] zu gegangen. Kurz hinter dem ersteren Dorfe [Ergänzung: Es ist nicht ganz klar, welche Wegstrecke der Johannes Vogt gegangen ist] habe ein ihm unbekannter Bursch sich zu ihm gesellt, ihn gefragt, wohin die Reise gehe und auf die Antwort, daß er nach Epterode wolle, sich zum Begleiter angeboten.

Fliegende Händler waren zu jener Zeit nichts Ungewöhnliches. Öffentliche Verkehrsmittel waren für viele Menschen nicht erreichbar oder unbezahlbar, Geschäfte waren gerade in den kleinen Ortschaften selten. So waren die Menschen auf den Dörfern unter dem Jahr auf reisende Händler angewiesen, wenn sie nicht bis zur nächsten Reise in die nächstgrößere Stadt und/oder Jahrmart oder Kirmes warten wollten. Wer auf dem Lande lebte, war sein eigener Schneider, Schuhmacher, Barbier ... Schuhmacher zogen häufig ebenso herum und boten ihre Dienste an wie Kesselflicker oder Scherschleifer. Und wenn man nicht das Geld für einen Schuhmacher hatte, oder dieses nicht ausgeben wollte, der kaufte Schuhnägel bei herumreisenden Händlern - wie eben jenem Vogt.

Schuhnägel (Schuhzwecken), Zwecken von verschiedener Größe u. Gestalt zum Beschlagen der Absätze u. Sohlen der Schuhe u. Stiefeln; sie haben runde platte, runde gewölbte, facettenartige od. halbe, lange, gebogene Köpfe; die Sohlennägel sind 1/4 – 1/2 Zoll, die Absatznägel 3/4 – 7/8 Zoll lang. Vgl. Schuhpinnen.²

Teilweise dienten die Nägel dazu, den Leisten mit dem Leder zu verbinden, teilweise waren die Schuhnägel dazu gedacht, in die Sohlen eingeschlagen zu werden und für möglichst sicheren Tritt und Stand beim Träger zu sorgen.

Bei der Befragung durch die Behörden berichtete Johannes Vogt, dass sie "unter gleichgültigen Gesprächen" durch den Wald gegangen seien. Vermutlich hatten sie

zunächst den Weg am Waldrand entlang genommen und waren dann - wahrscheinlich an jenem Ortsteil von Hessisch-Lichtenau, der heute Mühlenberg genannt wird, in den Wald hinein abgebogen. Dort gibt es einen Waldweg, der direkt nach Friedrichsbrück führt.

Etwa eine Viertelstunde Fußwegs vor Rommerode, sie hatten den Wald hinter sich gelassen und waren schon auf freiem Feld, fühlte sich Johannes Vogt plötzlich von hinten am Rock gefaßt. Sein Begleiter habe "... ihm zugleich mit einem Messer, das er vorher nicht gesehen, einen Schnitt in den Hals versetzt", habe dann jedoch den Angriff abgebrochen und sei "alsbald nach dem Walde zugelaufen und wahrscheinlich durch das Herankommen zweier Leute, eines Mannes und eines Mädchens, zur Flucht bestimmt worden".

Die beiden Zeugen bemühten sich darum dem Verletzten zu helfen. Es waren zwei junge Leute, zum einen eine Magdalene Gundlach und ihr Freund, ein gewisser Nicolaus Nolte aus Günsterode (bei Melsungen).

[Exkurs: Als ich die Namen der beiden las - Gundlach und Nolte - war ich für einen Moment recht überrascht. Beide Namen sind deutliche Hinweise darauf, dass es sich um Mitglieder jener regional weit verzweigten Glasmachersippen handelte. Günsterode, dem Ort aus dem der erwähnte Freund der jungen Magdalene Gundlach gehörte, heute ein Teil von Melsungen, ist lediglich knapp 7 Kilometer von Hessisch-Lichtenau entfernt (durch das dazwischen liegende Waldgebiet). In Günsterode sind zwei Standorte von Glashütten verbürgt, und zwar am sogenannten Glasebach, bzw. in Forstregistern als "Gundelachsche Glashütte". Zum Zeitpunkt des Vorfalles nahe Rommerode war die Glasmachertradition in der Region des Kaufunger Waldes allerdings bereits Geschichte, und sowohl Magdalenes Vater wie auch die Familie von Nicolaus Nolte werden nicht mehr im Umfeld des Glasmachens gearbeitet haben.]

Johannes Vogt scheint von der "harten Sorte" gewesen zu sein. Er wollte sich nicht etwa von Magdalene und ihrem Freund nach Rommerode bringen lassen um sich helfen zu lassen - er wollte hinter dem Täter her und ihn stellen. Nicolaus lehnte ab, und so kam es, dass der Händler von den beiden zunächst nach Großalmerode gebracht wurde, wo ihn der dortige Amtswundarzt verarztete. Der von diesem Arzt ausgestellte Befundschein berichtete, es "hat sich am obersten Theile des Halses in der Gegend zwischen dem Kopfe der Luftröhre und dem Zungenbeine eine Verletzung vorgefunden, welche dicht unter dem Unterkiefer von links und hinten schräg nach rechts und vorn bis auf die rechte Seite des Halses verlief und sich dann nach vorn und aufwärts einen stumpfen Winkel bildend drehte, dessen erstgenannter längerer Schenkel 2 1/4 bis 2 1/2 Zoll lang, der andere nach vorn und aufwärts verlaufende aber 3/4 Zoll lang war. Die Wunde schien mit einem scharfen Messer geschnitten zu sein, war 1/2 Zoll tief, so daß die äußere Haut, das Zellgewebe und der breite Halsmuskel - *platus mamiodies* - auf jeder Seite durchschnitten war und man die das Zungenbein mit dem Kehlkopfe verbindenden Muskeln nicht undeutlich liegen sah, ohne daß dieselben verletzt waren." Nun hieß es, nachdem klar war, dass die Verletzung des jungen Mannes zwar schwer aber nicht tödlich sein würde, den Täter zu stellen, um ihn von dem Opfer identifizieren zu lassen. "Der Obergendarm R., welcher zunächst nach der von dem Verwundeten erhaltenen Beschreibung einen gewissen Jost Henrich U aus Fürstehagen der That für

verdächtig hielt und denselben dem Verwundeten zur Anerkennung vorstellte, führte dann, nachdem dieser in dem U den Thäter nicht erkannte, nach vorgängiger Durchsicht der Cantonslisten [Ergänzung: Die Cantonsliste stellte in Hessen ein Verzeichnis der Militärpflichtigen der jeweiligen Gegend dar und diente in diesem Fall als Möglichkeit festzustellen, welcher junge Mann aus der Region in Frage kommen könnte] den Jost Henrich W aus Fürstenhagen nach Epterode ..."

In Epterode, heute ein Ortsteil von Großalmerode, hatte man Johannes Vogt im Haus eines Bekannten von Nicolaus und Magdalene untergebracht.

... wo der im Bette liegende Verwundete kaum denselben erblickte, als er wüthend aufsprang und den W am Halse fassend ausrief `das ist der Spitzbube` worauf dieser sich entfärbte und verlegen antwortete `was dann´ [Anmerkung: übrigens heute immer noch hier in der Region ein ausgesprochen beliebter Begriff für alle Arten von Verwunderung, Ärger etc.], dann aber mit niedergeschlagenen Augen verstummte. W wurde hierauf an das Justizamt Lichtenau abgeliefert, wo er alsbald vernommen nach einigen ausweichenden Antworten bald in lautes Weinen ausbrach und folgendes zu Protokoll erklärte (...)

Tatsächlich war dieser junge Mann der Schuldige. Er hatte bemerkt, dass Johannes Vogt "einen guten blauen Kittel und Hosen von schwarzem Manchester trug" und fasste den Plan, J. Vogt zu ermorden und ihm die Kleidung zu stehlen.

Ich that nur einen Schnitt oder vielmehr nur den einen Zug, als ich, von Reue ergriffen und gleichsam von einer unsichtbaren Macht zurückgeworfen, den Menschen, der sich weiter nicht wehrte, wieder fahren ließ und hierauf eiligst die Flucht ergriff. Noth ist der Grund meiner Handlung gewesen, ich habe weiter keine Kleidung als die ich auf dem Leibe trage, deßhalb gedachte ich mir einen guten Kittel und eine Hose, welches beides ich am Vogt bemerkt hatte, zu rauben. An Geld, welches derselbe etwa bei sich haben mochte, habe ich nicht gedacht ...

Sollte diese Begründung Bestand haben, wäre sie als mindernder Grund für die Höhe der Strafe gewesen. Man versuchte entsprechend, mehr über die Familienverhältnisse und persönliche Situation des Angeklagten zu erfahren.

1813 geboren, war W der Sohn eines Zimmermanns aus der Region und hatte mit knapp einem Jahr seine Mutter verloren. Er habe "Lesen und Schreiben gelernt den nöthigen Religionsunterricht gehabt und ist zur gehörigen Zeit confirmirt worden". Etwa 10 Jahre nach dem Tod der Mutter hatte der Vater erneut geheiratet. Der Junge war bei seinem Vater als Zimmerlehrling in Dienst gewesen und hatte nebenbei als Leinweber gearbeitet.

Diese wenigen Stichworte wecken bei einem heutigen Leser gleich Mitgefühl und das Gefühl, es handele sich um einen armen Jungen. Jedoch, so der Bericht weiter, habe die 2. Ehefrau des Vaters einen Ruf als "eine sehr brave Frau" gehabt und es machte den Anschein, als wäre er in der Familie gut behandelt worden.

Im Gegenteil gab es eine Reihe von Aussagen, die eher den Jungen als (so der Vater) "sein einziges Kind immer ein böser Junge gewesen und ihm von frühe an durch Unfolgsamkeit und heimliche Nascherei viel zu schaffen gemacht habe".

Auch Schullehrer, Nachbarn, Pfarrer und der Ortsvorstand wurden gehört, und so rundete sich in den Augen des Gerichts die Vorstellung, dass der Junge "verwildert"

gewesen sei, da der Vater oft wochenlang nicht zuhause gewesen sei, um außerhalb seiner Arbeit nachzugehen. In den Jahren vor der zweiten Ehe war der Junge damit offenbar auf sich allein angewiesen gewesen. Er habe zwar schwächlich gewirkt, sei jedoch stark gewesen - und nicht mittellos, denn er habe von seiner Mutter eine nicht unerhebliche Summe geerbt. Dieses war zum Zeitpunkt der Verhandlung jedoch bereits aufgebraucht.

Bis auf die schwierige Jugend des W. konnte man keine entlastenden Fakten finden, denn auch die erwähnte Not stellte sich als unwahr heraus. Der Angeklagte verfügte durchaus über ausreichend andere Kleidung.

Entsprechend hart war das Urteil. Das Obergericht erkannte auf "Versuches eines Raubmordes und eines kleinen Gelddiebstahls schuldig und verurtheilte denselben deßhalb zu einer fünfzehnjährigen Eisenstrafe zweiter Classe zur Entschädigung des J. Vogt und zur Zahlung der Untersuchungskosten."

Die "Eisenstrafe zweiter Classe" war eine nicht zu unterschätzende Strafe.

"Eisenstrafe" bezeichnete zunächst die Form - nämlich in Form von 2 Beineisen, die Klassifizierung "zweiter Klasse" das Gewicht des Eisens, das - je nach Grad der Straftat - unterschiedlich hoch war. Betrug das Gewicht bei der ersten Klasse 6 Pfund, waren es bei der hier verhängten Strafe 9 Pfund. Dieses Gewicht war bis zu einen Monat lang ununterbrochen zu tragen, der Gefangene musste dabei der Pflichtarbeit nachgehen - die bei Sträflingen in der Regel harte körperliche Arbeit bedeutete³.

Als W. dieses Urteil hörte, musste er mehr als überrascht gewesen sein. Er erklärte, dass er nicht mit einer so hohen Strafe gerechnet habe - und legte Berufung ein.

Einer der Gründe für die Härte der Strafe war unter anderem auch die Tatsache gewesen, dass W. nicht zum ersten Mal mit krimineller Energie aufgefallen war.

"Bemerkt muß hierbei noch werden, daß derselbe auch der Begehung von drei Diebstählen, welche im Sommer und Herbst des Jahres 183 geschehen sind, beschuldigt wird, und die Begehung eines Diebstahls von 12 Sgr 4 Hllr eingestanden, die übrigen Anschuldigungen aber geleugnet hat, deren auch nicht überführt, jedoch verdächtig geblieben ist."

In der Berufungsverhandlung wurde auch eine Aussage des Angeklagten zur Sprache gebracht und bewertet, die der Angeklagte bei den ersten Vernehmungen nicht erwähnt, sondern erst in der Hauptverhandlung genannt hatte - und mittels derer er einen ganz neuen Aspekt einbringen wollte:

Auf dem Wege nach dem Teichhof, sagte der Angeschuldigte, war es mir plötzlich, als ob ich einen Flor vor den Augen hätte, ich wurde so matt, als ob ich ohnmächtig werden wollte. Wenn ich nach Fürstenhagen zurückblickte, wurde mir wie neugeboren, wenn ich nach dem Teichhose hinsah, war es mir wieder so ohnmächtig zu Muthe. Jetzt sah ich, wie in einem Wank (Schimmer), einen Menschen in einem blauleinenen Kittel mit abgeschossener Hose und blauer Sammtkappe, welcher ein Reff auf dem Rücken hatte, und den Weg von Fürstenhagen nach Romrode ging. Mich überfiel ein Zittern, und es kam mir vor als ob eine thierische Gestalt, halb schwarz, halb weiß mit aufgehobenem Beine nach der Gegend hinwies, wo die Mannsperson hinausging. Der Flor vor den Augen war weg, und es war mir wie eingetrichtert, daß ich hinter dem Menschen hergehen und ihm einen Zwick mit dem Messer geben müsse. Ich ging hinter dem Menschen her, traf ihn auf dem bezeichneten Wege, sprach ihm zu und ging mit ihm seines Weges, wobei es mir

immer war als ob das Thier, welches ich früher gesehen, neben mir ging. Nach einiger Zeit war es mir, als ob mich das Thier anstieß, ich sah den Burschen darauf an und es war mir als müßte ich ihm Hose und Kittel ausziehen. Ich dachte zwar `ach du lieber Gott das darfst du nicht thun, der hat dir ja nichts gethan´, das Thier stieß mich aber dreimal wieder an, da konnte ich es nicht über das Herz bringen und ich gab dem Menschen einen Zwick mit dem Messer in den Hals, wobei mir war, als schlage mich Jemand mit der Klopffeule vor den Kopf; Ich ließ den Menschen gehen und lief durch den Wald nach dem Teichhofe zu. Es war mir vorher immer als ob ich es thun müßte, wenn ich nun den Vogt ansah, konnte ich es wieder nicht unternehmen, bis mir es vorkam, als ob die Gestalt mich dreimal anstieß, wo ich dann nicht anders konnte und immer dabei denken mußte, es geschieht um den Kittel und die Hose.

Nun waren die Ermittler darum bemüht der Frage nachzugehen, ob es tatsächlich Anlass gab, bei dem Angeklagten eine geistige oder psychische Erkrankung anzunehmen. Es wurde nun weiter ermittelt, dass es über die ganzen Jahre hinweg niemals irgendwelche Hinweise auf eine Krankheit gegeben habe, im Gegenteil der Angeschuldigte sei "immer körperlich und geistig gesund gewesen, die vernommenen Gefangenwärter und die Mitgefangenen, welche mit dem ersteren in einer Zelle verwahrt worden waren, bezeugten daß derselbe immer sehr vernünftig gesprochen und gehandelt habe, und es wurde zu den Akten registriert, daß die Gerichtspersonen keine Spur einer geistigen Störung bei dem Angeschuldigten bemerkt hätten."

W., der feststellte, dass ihm die Felle davon zu schwimmen drohten, blieb hartnäckig bei seiner zuletzt gemachten Aussage und ließ sich - zumindest hier - nicht beirren.

Das Ober-Appellations-Gericht zu Cassel widmete der Begründung der Ablehnung der Berufung sehr ausführlich Raum. Weder das geringe Alter (W. war zum Zeitpunkt der Tat nach damaligem Recht noch nicht volljährig), seine schwere Jugend oder finanzielle Not konnten strafmildernd anerkannt werden. Ersteres da es bereits berücksichtigt worden war, die mutterlose Kindheit aus gleichem Grund, die Angabe der Armut konnte anhand der Aussagen des Vaters nicht gehalten werden. Eine Erkrankung konnte nicht bewiesen werden, ebenso war W. bereits kriminell nicht unerheblich aufgefallen, und es konnte nicht davon ausgegangen werden, dass er aus Reue geflohen war, sondern da ihm Zeugen aufgefallen waren.

Es blieb bei dem bereits verhängten Urteil. So schließt dieser Fall ab ... was aus W. geworden ist, ist nicht mehr verzeichnet.

Quellen:

¹ Otto Ludwig Heuser - Bemerkenswerthe Entscheidungen des Criminal-Senates des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel, Band 1, Verlag Krieger, 1845

² Pierer's Universal-Lexikon, Band 15. Altenburg 1862, S. 450.

³ Karl-May-Gesellschaft - Jahrbuch der Karl-May-Gesellschaft 1976, Hansa-Verlag, 1976